

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 2. Mai 2018

Versand: - 2. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-000464

Michael Derrer, Rheinfelden; Abstimmungsbeschwerde vom 19. April 2018 betreffend die Eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Volksinitiative "Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)"; Nichteintreten

Sachverhalt

A.

Am 10. Juni 2018 findet die eidgenössische Abstimmung über die Volksinitiative "Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)" statt.

B.

Mit Eingabe vom 19. April 2018 (Postaufgabe: 20. April 2018; Posteingang: 23. April 2018) erhob Michael Derrer, Rheinfelden (fortan: Beschwerdeführer), Abstimmungsbeschwerde mit den folgenden Anträgen:

- "1. Es sei die Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Vollgeld-Initiative abzusetzen bzw. zu verschieben.*
- 2. Eventualiter sei das Ergebnis der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Vollgeld-Initiative aufzuheben.*
- 3. Subeventualiter sei förmlich festzustellen, dass durch die wahrheitswidrige und falsche Informationslage im Vorfeld der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Vollgeld-Initiative die Abstimmungsfreiheit des Beschwerdeführers gemäss Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verletzt wurde.*
- 4. Es seien keine Verfahrenskosten zu erheben."*

Auf die Begründung der Beschwerde wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

Der Beschwerdeführer beanstandet mit seiner Beschwerde, dass die Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft (fortan: Bundeskanzlei), die Schweizerische Nationalbank (fortan: SNB) und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (fortan: FDK) wahrheitswidrig und falsch über die Vollgeld-Initiative informiert hätten und damit seine Abstimmungsfreiheit verletzen würden.

2.

Nach Art. 77 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) kann gegen Unregelmässigkeiten bei eidgenössischen Abstimmungen, wie sie der Beschwerdeführer geltend macht, Abstimmungsbeschwerde bei der Kantonsregierung erhoben werden. Die Abstimmungsbeschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR).

Die vom Beschwerdeführer beanstandeten Informationen der Bundeskanzlei und der FDK wurden am 17. April 2018 veröffentlicht. Mit der Übergabe seiner Beschwerde am 20. April 2018 an die Post ist die Beschwerdefrist von drei Tagen insoweit offensichtlich eingehalten. Ob die Beschwerdefrist auch bezüglich dem beanstandeten Argumentarium der SNB vom 3. März 2018 gewahrt worden ist, kann vorliegend offenbleiben, da auf die Beschwerde aus anderen Gründen nicht einzutreten ist (vgl. nachfolgend: Erw. 4).

3.

Der Regierungsrat hat gemäss Art. 79 Abs. 1 BRP innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Die Post stellte dem Regierungsrat die Beschwerde am 23. April 2018 zu. Mit dem heutigen Entscheid ist die zehntägige Frist eingehalten.

4.

Die Zuständigkeit der Kantonsregierungen als erste Beschwerdeinstanzen ist für Beanstandungen von kommunalen oder regionalen Sachverhalten sachgerecht. Diese können durch die mit der Durchführung der Abstimmung auf ihrem Territorium betraute und mit den lokalen Verhältnissen vertraute Kantonsregierung rasch beurteilt werden. Der Regierungsrat kann allfällige Misstände gegebenenfalls vor der Abstimmung beheben. Auf Rügen betreffend Unregelmässigkeiten, die sich nicht auf das Gebiet des Kantons Aargau beschränken, darf der Regierungsrat jedoch mangels Zuständigkeit und mangels Aufsichtsfunktion nicht eintreten. Dies ist namentlich der Fall, wenn Eingriffe in den Abstimmungskampf beanstandet werden, die kantonsübergreifend wirken, weil sie von Bundesbehörden, eidgenössischen Parteien oder anderen schweizweit tätigen Personen oder Vereinigungen ausgehen oder durch nationale Medien verbreitet werden (BGE 137 II 177, Erw. 1.2.2 und Erw. 1.2.3).

Der Beschwerdeführer beanstandet – wie bereits dargelegt – vorliegend die im Internet veröffentlichte Kommunikation der Bundeskanzlei, der SNB und der FDK. Die Unregelmässigkeiten beschränken sich wegen der weltweiten Veröffentlichung im Internet nicht auf das Gebiet des Kantons Aargau. Zudem kommt dem Regierungsrat über die genannten Behörden auch keine Aufsichtsfunktion zu. Demnach kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

5.

Bei Abstimmungsbeschwerden vor dem Regierungsrat werden grundsätzlich Kosten nur erhoben, wenn sich die Beschwerde als trölerisch oder gegen den guten Glauben verstossend erweist (Art. 86 Abs. 1 BPR). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

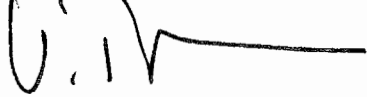
Beschluss

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Verteiler

- Michael Derrer, Kupfergasse 17, 4310 Rheinfelden (A-Post Plus)
- Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst des Regierungsrats (SKRD.18.129; B/lS)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG). Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Mon Repos, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG).